

Contribution-Edict, Gegeben zu Malchin/ Den 10. Sept. Anno 1670

Güstrow: Scheppel, 1670

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756000920>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



9

CONTRIBU- TION-EDICT,

Begeben zu Malchin /

Den 10. Sept. Anno 1670.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Schelppeln.



von Gottes Gnaden
Wir Christian Lovys und
Gustaff Adolff/ Bevättere/ Hertzoge zu
Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und
Rakeburg/ auch Grafen zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard Herrn/ Sügen allen und
jeden Unsern Ampteuten und Verwaltern/ Küchen-
meistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bür-
germeistern/ Richtern und Rächten in den Städten/
und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwand-
ten ins Gemein/ nebenst entbietung Unsers
gnädigsten Grusses/ hiemit
zu wissen:

Dennach Wir E. E. Ritter und Landschaffe
unter andern/ auch darumb anhero gnädigst be-
ruffen lassen/ das zu erheb- und eintheilung der
bewilligten Landes Collecten, wegen eines sol-
chen modi, wodurch keiner vor dem andern pragraviert wür-
de/ ein beständiger Schluß getroffen werden möchte/ so were
uns zwar lieb gewesen/ das unsere intention hierinn aller-
dings hätte erreicht werden können/ nachdem aber die viel-
fältige mit unterlauffende umbstände/ und dabey vorkom-
menes verschiedenes bedencken/ verurhsachet/ das vor der Hand
A ij Uns

Uns E. E. Ritter und Landschaft / auffer dem eine Zeit
hero gebraucheten modo des Kopffgeldes / Vieheschazes /
und was dabeneben sonst verordnet / einen andern nicht
vorzuschlagen gehabt / So haben Wir denselben nochmaln
ratificiert / und Uns gnädigst gefallen lassen.

Sehen / ordnen und wollen hierumb gnädigst / daß die / in
vorigem Unserm Edict, verfassete vier Classes und Ordnungen /
auff nachfolgende Maß / in acht genommen werden sollen.

Und gehören zum ersten Stande / alle Fürstliche Land-
Hoff- und Hoffgerichts Räte / wie auch Land- Marschälle
(welche zwar / so weit sie würcklich in continuirlichen Fürstl.
Diensten und in Loco der Hoffstatt begriffen / racione digni-
tatis ac eminentia, für sich / ihre Frauen / Kinder und Diener /
so ihnen täglich auffwarten und zur Hand gehen / so viel das
Standgeld betriefft / billich eximiret seyn / jedennoch aber von
ihren im Lande belegenen steuerbaren Gütern / und was dem
abhängig / ihre zustehende Gebührnis herbey zu tragen / schuld
begüterte / Adelige Witwen / und Jungfrauen (von welchen
aber die jenigen / so sich kundbahrer Armuth halber ihrer Hän-
de Arbeit ernehren oder anderen auffwarten müssen / wie auch
Kloster Jungfrauen / ausgenommen :) Erb- und andere Jung-
frauen / Adlichen und Bürgerlichen Standes / alle Fürstliche
Haupt- und Ampt- Leute / Ober- und Holzförster / Schaalschrei-
ber / Abgedankte Ober Officirer / biß auff Rittenmeister und Ca-
pitains, so ihr häußlich Wesen an gewissen Orten und eigen
Feuer und Heerd haben / alle Doctores, Advocati und Me-
dici, Procuratores, Amptsverwalter / Küchenmeister /
Ampt- und Kornschreiber / imgleichen alle andere Fürstliche
Bediente / (jedoch außgenommen die Hoffdiener / welche da
stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben / und sonst außserhalb
Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerliche Handthier-
ung und Nahrung treiben) Söldner / und Klosterbediente / Bür-
gere

germeister / Stadtvögte / Rathsverwandten / Secretarii und
Oeconomi in den Städten Parchim / Neubrandenburg /
Güstrow / Schwerin und Bötzburg: item ins gemein alle
Notarii vornehme Bürger und Rauff-Leute daselbst / Buch-
führer / Gewandschneider / Seiden- und Gewürk-Krämer /
Apotheker / Weinschencker / Brauer / wie auch andere Land-
begüterte / Fürstliche und andere Pensionarij, und Pfandes-
Einhaber / Schreiber und Verwalter auff Adelichen Gütern /
oder so sonst vor sich auff dem Lande und Gütern / oder aber
in Städten in privilegirten Häusern leben / und ihren
Aufenthalt haben / diese alle geben für sich der Mann sechs
Gülden / die Frau drey Gülden / und für jedes gezeugtes und
verpflegtes Kind / so über 14. Jahre / zwey Gülden / jedoch
daß die studirende Jugend in allen vier Ständen wann sie
das 18. Jahr erreicht / und bey dem Studiren zuverbleiben gemei-
net seyn / gang eximiret und ausgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bür-
germeister / Stadt-Vögte / Oeconomi und Rathsverwand-
ten in den Städten Friedland / Malchin / Ribbenis / Wahn-
ren / Sternberg / Gadebusch / Plau / Köbel / Wittenburg /
Gnöben / Grevismühlen / Neustadt / Grabau / Krivis und
Dömitz / die übrigen in voriger Class nicht benandte Offici-
rer auff darin gesetzte Artz / Trompeter / so ihre Begnadi-
gung und Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst ihre
Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben / wie dann
auch Goldschmiede / gemeine Rauffleute und Krämer / Rauff-
Apotheker und Krämer-Gesellen / auch der vom Adel / Doc-
toren und anderer Gelahrten / ihren Herrn täglich auffwar-
tende Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hutsta-
vierer / Wand-Sayen- und Bortenmacher / Kupffer-Groß-
und Klein-Schmiede / Schiff- und Fährleute / so ihre eigene
Gefässe haben / oder auch zum Theil daran interessiren /
Kesselführer / Mälzer / Dündmacher / Kürbner / Hacken / Tuchs-
A iij
bereiter

bereiter / Kannen- und Grapengiesser / Buchbinder / Sattler / Riemenschneider / Reißschläger / Brandweimbrenner / Freischlächter / Knochenhauer / Gläser / Glase-Hütten-Meister / Pottaschbrenner / Seiffensieder / Leinweber / Frey- und andere Schneider / wie auch Frey- und andere Schuster / Beuteler / Huthmacher und Schwarzferber in den Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben der Mann 4. Gulden 12. Schilling / die Frau 2. Gulden 6. Schilling / und für ein jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahr einen Gulden 12. Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister / Stadt-Boigte / Oeconomi, Rahtsverwandte in den übrigen kleinen Städten. Dann folgendts ins gemein alle Perlensticker / Kunstspeiffer / Köche / Mahler / Nätler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weißgerber / Bier- und Brandweinskrüger / Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Kofthgiesser / Dreßler / Schwerdfeger / Sporen-Mess- und Büchsenmacher / Bötticher / Kleinbinder und Teerbrenner / Wagen- und Rademacher / Wäger / Pulffer-Walck-Hammers Korn-Papiermüller / sie sein Erb- oder Pachtmüller oder Kofsknechte / in Städten und auff dem Lande / Ziegler / Piquenmacher / Holz-Boigte / Statediener und Einwohner der Bürgen und Wahren vor den Städten / Freye Leute / so einfall und Pension von Baw- und Ackerwerck geben / (worunter dennoch diejenige / welche nur einen Bawerhoff innen haben und an stat der Dienste der Herrschafft Pension geben / nicht gemeinet seyn / sondern den Bauren und Unterthanen gleich steuren) Gärtner- und Glashütten Knechte / die alle geben der Mann 3. Gulden / die Frau 1. Gulden 12. Schilling / die Kinder über 14. Jahr 1. Gulden. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten / und so andere Hand thierung und Kornbaw zum Verkauf freiben / jedes Ohrtes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben / so sol / damit Unbilligkeit / so viel möglich ver-

verhütet werde/eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst be-
fehligt seyn / daß sie nach Unterscheid / gewissen und beschehe-
nen gründlichen Erkündigung / nach advenant, und eines jes-
den Nahrung und Verdienst / oder kundbahren Unvermö-
gen und Armuth / durch gewisse verordnete hierzu jederzeit abs-
sonderlich beeidete Einnehmer die Steuer einheben (jedoch daß
solches ohne Affecten und Partheyligkeit zugehe / und das
Sie schweren / Sie wollen mit dieser Collecte treulich umb-
gehen/keine Person wieder Gewissen und wohlbewußt / ohne bes-
gründete und kundbahre Ursach auch Vorwissen und Con-
sens des Stadt Magistrats verschonen noch mit denselben
dispensiren) und daß sie die Specificationes durch die Ein-
nehmere jedes Ohrts beym Rassen unter des Raths Siegel
einbringen / und justificiren lassen / auch dabenebenst eine
Specification der jenigen / mit welchen obgesetzter massen
dispensiret, übergeben / und die Ursache / warumb solches ge-
schehen / darinn anziehen sollen. Würde aber bey der Visi-
tation sich befinden / daß wieder den Inhalt dieses Edicts
Unsere Beamten oder sonst jemand / wes Standes er sey / ein
oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen vor Miserabel
angegeben / und das Kopff Geld denselben nachgelassen / oder
auch ohnerheblich und kundbahre Ursachen / wegen der Nah-
rung in totum vel ex parte zur Ungebühr dispensiret oder
nicht alles mit Wahrheit angegeben hetten / sollen dieselben de
suo das Triplum zu erstatten / gehalten / und darin ipso fa-
cto verfallen seyn / auch darauff exequiret werden. In-
massen dann auch den Schäffern und Kostknechten in Städ-
ten und auff dem Lande / dem Mann auff 2. Gulden 12.
Schilling / der Frauen und den Knechten auff 1. Gulden 6.
Schilling / den Kindern über 14. Jahren / auff 21. Schilling /
und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff 12.
Schilling das Kopffgeld hiemit gesetzet wird. Und sol in
diesen vorgenanten dreyen Classen der Kinder und deren
Kopffs

Kopffgelds halber kein unterschied gehalten werden / sie dienen und arbeiten bey ihren Eltern oder nicht / wie denn auch die Acker- und Bauleute in den Städten dieser dreyen Classen, nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrigkeit und jeden Orths Einnehmer / entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen des Kopffgeldes Collectiret werden sollen.

Zu der vierten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenannte Handwerker / Acker und Bauleute / Sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh / womit sie die Huesen nur bauen können / ohn Unterschied Tagelöhner / und andere gemeine Leute / Fischer / Sagemüller / Sager / Schue- und Kesselflicker / Gerichts-Knechte / Schweinschneider / Wäscherin / Mälerin / und sonst auff ihre Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde / Aufgeberinnen / Warts-Frauen / Säug- und Hebammen / Brauserinnen / Handwerker auff dem Lande / Hoffmeister / Voigte / Heyde- und Land-Kreuter / Reifige Knechte / Schützen / Jäger / Vogelfänger / Haus-schlächter / Schiff- und Boths-Knechte / Gutscher / Krüger / Schorsteinfeger / Scherenschleiffer / Raxenfänger und Leyrendreyer / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie nahmen haben / und etwa hierinnen übergangen und aufgelaßen / diese geben der Mann 1. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden / die Kinder über 14. Jahr / sie sein bey Handwerken oder sonst wo / wie auch alle und jede Handwerks-Gesellen und Knechte auffm Lande und in Städten / wor sie tempore publicati Edicti zu befinden / 12. Schilling. Die Acker und Bauleute aber / so Handwerker seyn / und ihr Handwerk dabey gebrauchen / geben solches Handwerks halber / wie in der andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterehanen seyn / sollen von ihrem Verdienst ein jeder / so woll der Mann als die Frau / 1. Gulden 12. Schilling

12. Schilling / und dann für jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Wicken / so sie entweder zur Heur / oder zum halben säen / 8. Schilling / vom Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen 4. Schilling geben. Die jenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibes / Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können / und auch nicht Untertanen sind / sollen das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die Miserabiles oder ganz arme gebrechliche Personen nicht gemeinet. Item, so geben die Drörscher / welche umb Korn drörschen / und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste thun / das Kopffgeld den Bauern gleich / jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Wie denn auch die Drörscher / so in den Städten wohnen / auffm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten allwo sie Fehw und Heerd halten / vor sich und die ihrigen / nach ihrem Stande und Handhierung steuren. Die Drörscher aber / so bey Tagelohn umb Geld drörschen / geben wie hiebevord der Mann 1. Guld 12. Schilling / und deren Frauen 1. Guld / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Orte arbeiten / bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an dem Orte woselbsten sie bey Publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührnis / angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbs / Untertanen / und unter Adlichen Sizen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bauersleute / imgleichen die Einlieger / so Untertanen und vorgedachter massen nicht miserabiles sein / und die Hirten / sie gehören / wem sie wollen / der Mann achtzehn Schilling / die Frau
B und

und Kinder so über 14. Jahren jede neun Schilling/die Knechte aber geben zwölff Schilling / die Mägde/Handwercks/Bau und andere Jungens sechs Schilling / gestalt dann auch die Frauen/deren Männer in selbigem Guthe in Diensten / und viele Kinder haben/nur den Mägden gleich geben sollen; Die Küster/so Handwerker oder Krügeren treiben/ Item, die Müller/so Zimmerleute dabey sein/ und sich solches Handwercks gebrauchen/dann auch die Schmiede auff dem Lande / geben von solchem Handwercke und Nahrung Vermöge dieses Edicts die Gebährnis.

Ferner und fürs ander/sollen alle die Eingeseffene Landbegüterte Adel und Unadel/Bürger und Bauern/auch alle Pensionarii und Pfandes-Einhabere von Adlichen Sizen/Klöstern/Oeconomeyen / Hospitalien / Städten und Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den Viehe/Schaz / so wohl von dem auff dem Lande / als in den Städten tempore publicationis Edicti habenden und verhandenen Viehe erlegen. Die Pensionarii und Pfandes-Einhabere / so Fürstl. Aempter und Taffel-Güter in Pension und Besiz haben/geben zwar von vier Theilen Schaff/Viehe/ so als Unser eigen Viehe gerechnet / jedoch specificè, denen Contributions Designationibus, ohne Beysetzung der Steuer mit inlerirt werden soll/ den Viehe/Schaz in die Cammer / von dem fünfften Theil aber/als des Schäffers Gemenge/ von den Schaffen und von Buten-und Knechtschaffen/als auch des Schäffers Pferd und Kind-Viehe/Schweine/Ziegen und Zimmen/sollen sie die Gebährnis in den Land-Kasten geben und einbringen. Welche aber auff verwüsteten Ampt-Dörffern/ oder allda neu angelegten Meyer-Höffen und Schäffereyen wohnen/ dieselbe geben davon den ganzen Viehe/Schaz/ wie ungleichen die Pastoren/so über 50. eigene Schaffe (welche ihnen allein auff ihren Pfarrhusen steuer freygelassen werden:) halten oder sonst auch mit andern Leuten Schaffe zur helffte / oder Heur/Äcker
in

in Pension, und darauß Schaffe und ander Vieh haben / wie auch die Küster/welche mehr Vieh haben / als sie auff ihren Küsterey, Acker und Futter erhalten können / steuren von solchen Schaffen / und andern zum Heur-Acker gebrauchenden Viehe in den Kassen / und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Kindern / oder Pferde / an Hengsten und Stuten / es sein Rutsch oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn Unterscheid / sie sein bezahlet oder nicht / imgleichen so von Zeit dieses Edicts. Publication geschlachtet werden / sechs Schilling. Von jedem Bieren / Schweine oder Ferkeln so abgewehnet / obs gleich nicht jährig / imgleichen so zum schlachten mit Korn gemestet oder sonst in die Mast getrieben worden / und bey Publication des Edicti noch verhanden / giebt der Eigenthümer ein Schilling. Wie denn auch von allen Schweinen / so in Hölzer eingebrand und darin gemestet werden / derjenige welcher das Mast-Geld einhebt von jedem bey Publication dieses Edicti in der Mast befindlichen und dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zugehörigen Schweine / davon er Mastgeld einnimbt / noch 1. Schilling dem Land-Kassen entrichtet. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3. oder 4. zu halten hiemit frey gestellt / also daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande / und Bürger in den Städten / drey Schilling in den gemeldten Kassen geben. Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schäffern gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke zehen Schilling und von Hocken zwey Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Zinnen wird an dem Orth / wo dieselben stehen / sie gehören entweder demselben / welcher die Zinnen hält ganz oder zur helffte zu / oder stünden auch bey den Predigern / gegeben vier Schilling.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem Schaffe / Bocke / Hanel oder Lamm ohne Unterscheid im Bes

menge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß hat / nebst dem Vieh auff dem Gemeng nach Unser Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigenthumbs Herrn / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schilling. Auch sollen die Schäffer / Schäffer / Knechte und Jungen von einem Buten Schaffe / Bocke / Hammel oder Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / vier Schillinge / dann auch vom andern Vieh / so sie ebenmächtig über die Ordnung halten / (jedoch Unser Straffe vorbehaltlich) als von der Kuhe zwölf Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abtragen. An den Dörffen aber / da die Herrschafft die Schäfferey vor ein genante Geld verpachtet und also weder Gemeng noch Buten Vieh hat / gibe der Schäffer über die ordentliche Steur der zwey Schilling von jedem Haupt / auch 12. Schilling vom Hundert / wann er das Hundert unter 10. Reichsthaler gepachtet.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / wie dann auch die Bürger in Städten / freye Leute und Einsieger auff dem Lande / geben vom Haupte ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer 2. Schilling. Den Bauer. Schäffern aber und Hirten beydes in Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 30. Stück jedes mit zwey Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie vier Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstboten / so umb Lohn / oder Kleider so wohl bey Geiß- als Weltlichen Personen dienen / sollen von ihren verdienten Lohn / den sie über Unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von jedem Galden 2. Schilling / und von jedem ihnen gesdeten Scheffel harten Korn 6. Schilling / weiches Korn 3. Schilling (Unsere Straffe vorbehaltlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und dero Wittwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und Patron des Ortes / diese

diese aber bey ihren Herren abgeben / und also in den Land. Kas-
sen steuren. Es wäre dann / das an einem oder andern Drey-
den Dienstboten Korn an statt des Lohns / so weit Unsere Fürstl.
Ordnung solches zuläßt / gesäet / und für jeden Scheffel har-
tes Korn ein Reichsthaler / und weiches Korn einen Gulden
an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von
den Contribuenten in der Specification außdrücklich gesetzet
werden sol / welchen falls ihnen das Korn nach obigen Preis
ins Lohn gerechnet / und so weit es unser Ordnung gemess /
Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leu-
ten nicht dienen / sondern auff ihre eigene Hand sitzen / Mann
und Weibes. Persohnen / sollen über obgesetztes Kopffgeld von
ihrem Verdienst einen Gulden zwölf Schilling / imgleichen
die Seidentramer / Kornhändler / Gewandschneider / und andere
fürnehme Rauffleute / wie auch die Wolle. Honig. Gewürz. und
Weinhändler in den Städten / von jedweder Handlung absons-
derlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bes-
wandniß) so wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Bewis-
sen / und der Einnehmer Endesplicht gestellet wird / sechs Gül-
den / wie auch fürnehme Handwerker in den Städten / als
Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere /
so in der andern und dritten Ordnung benandt / nachdem sie
ihre Handwerck treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in als-
len Städten groß und klein vom Handwerck zwey Gulden / die
übrigen Handwerker / in den Städten und auff dem Lande / so
in der vierten Ordnung enthalten / vom Handwerck achtzehn
Schilling / und dann die Glashütten. Meister vierzehn Gül-
den (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas /
wie geschehen / nicht steigern / sondern der Billigkeit nach ver-
kauffen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner / aller Orten
die zum Verkauf / und außschenccken / den Brandwein brennen /
über das in ihrer Ordnung gesetzte Kopff Geld / von jeder Blas-
B. iij
se

se oder Kessel/ groß oder klein ohne Unterscheid sechs Gälden
geben und entrichten. Item von jeder Hand und Gräsquirren/
wo sie anzutreffen/ zwey Gälden/ inmassen auch die Officiere
und Soldaten zu Ross und Fuß/ so auff dem Lande und in Städ-
ten wohnen und Hanthierung oder Vieh und Gesinde haben/
von demselben allen/ nach Maßgebung dieser Ordnung/ an
den Orth da solches verhanden/ steuren.

Von den Lehn/Gütern/ so den Creditoren per Ces-
sionem auffgetragen / soll diese Contribution ebenmäßig
von den Creditoren abgestattet werden/ da aber nur gewis-
se Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret
worden/ sol derjenige / der noch das Haupt-Guth oder Riti-
ter/ Sitz bewohnet / die Possessores der adjudicirten Per-
tinentien den Einnehmern bey dem Land-Kasten eigentlich/
und bey unnachbleiblicher Arbitrar-Straffe/ welche zum wes-
nigsten auffs gedoppelte sich erstrecken sol/ nachkündig ma-
chen / damit deswegen bey der Contribution kein Unter-
schleiff vorgehen oder gebrauchet werden möge. Als auch be-
funden wird / das dem Edict zu wieder der Priester / und
anderer geistlichen Stifftungen / ihre Bauren / Einlieger /
Gesinde und Vieh / welches Krafft Edicti Steurbahr ist/
nicht gebührend steuren / sondern an vielen Orthern ver-
schwiegen bleiben / so sollen unsere Beampte und Obrigkeit
jedes Orths auch befehliget seyn / die in ihrer Bottmäs-
sigkeit und Dorffschaffen belegen / und wohnende Geistli-
keiten deren Gesinde und Vieh ihren Specificationibus mit
einzuverleiben / und was Edictmäßig Steurbahr ist / ohnwei-
gerlich abzufodern.

Fürs dritte sol auch die Accise in den Städten von ei-
nem des Raths / und einem aus der Bürgerschaft / einge-
nom-

nommen / und zwar von einem jeden Scheffel Mals Par-
chimer Masse / so gemahlen und verbrauet wird / gegeben
und versteuret werden / drey Schilling. Damit aber aller
Unterschleiff bey der Accise hinführo verhütet werden möge/
so sollen Bürgermeister und Rath jedes Orthes redliche und
qualificirte Leute / aus ihrem und der Bürgerschaft Mittel
conjunctim, die kein Bier ausschenden / oder auff Krüge
brauen / die die Accise wochentlich in drey gewissen Tagen/
als Montag / Mittwoch und Frentag / einnehmen / richtig
zu Register setzen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und ne-
benst den Monatlichen Registern / alle Quartal einlieffern /
bestellen und beeidigen / auch an den Thoren und Aufsfahr-
ten solche genaue Aufsicht und Wacht haben und bestellen/
daß niemand aus der Stadt / es sey aus dem Rath oder
Bürgerschaft und andere der Städte Einwohner (massen
dann ein jeglicher / so dawider handelt / jedesmahl in zwanzig
Gülden Straffe verfallen seyn sol) Mals auff andere
Mühlen zu mahlen / es wäre dann / das in oder bey der Stade
keine Mühle wäre / hinaus kommen könne / oder gelassen wer-
den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel
auff-und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer
Verhütung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede
Müller auff dem Lande bey Unsern Aemptern / und der vom
Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bey den Eiden und
Pflichten / damit Uns sie als Unterthanen verwand seyn /
und dann bey zwanzig Gülden ohnnachlässiger Straffe / so
offt einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernstlich be-
fohlen wird / daß sie niemand aus den Städten einigen
Scheffel mals / er liefere dann den gehörigen und gewöhnli-
chen Accise / oder rechtmässigen Frey-Zettel in die dazu verord-
nete und von den Accis-Einnehmern verschlossene Laden / ab-
mahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen. In-
massen

massen dann auch hlebey zu mehrer Gewisshheit aus besondern und dazu bewegenden Ursachen vor dißmahl statuiret und verordnet wird / weiln durch obgesetzte Mittel die Nichtigkeit nicht aller Drihen zu beschaffen / sondern nach wie vor einige Abulus bey den Kassen aus denen übergebenen Specificatio- nibus angemerket worden / Ritter und Landschafft Deputir- te zum engern Ausschus bemächtiget seyn sollen / entweder an Bürgermeister und Rath / oder auch wann sie mit denselben nicht überein kommen könten an einem andern er sey Bürger oder ausheimisch auff das höchste / solche Accise- Gefälle zu behandeln / und lummam adæquatam dadurch einzutrel- ben / jedoch daß allemahl / wie zu Anfangs verordnet / jemand aus dem Rathe und der Bürgerschafft / so an dem Brau-Vor- theil nicht interessirt / zugleich mit zu Entrichtung der Accise und Ausgebung deren Zettel gezogen werde. So sol auch der Krüger von allem Bier / so er aus der Frembde / und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Dertthern holet und ausschendet / von jeder Tonne / so er auszapffet / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur wärcklicher Lieferung in dem Land-Kassen zu entrichten schul- dig seyn.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obge- setzt hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und fünffteigen Andrea als den 30. Novembr. dieses 1670sten Jahrs / wo möglich in harter Reichs-Münze / oder aber in gangbahrer silbernen Münze / zum wenigsten an Doppels- Schillingen / Unfern hierzu bestallten Einnehmern in Rostock / vermittelst einer richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschriebnen und vollkommenen Specification seiner gangen Contribution einliefern / und nebenst der Quittung ge einen Nebenschein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen

sollen so wol Unsere Beampten für sich / und die Ihrigen /
imgleichen die Ampts Bediente und Unterthanen / als auch
die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die ih-
rigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribu-
tion an Kopffgelde / Viehe-Schas / und anderer Gebüh-
rñß (mittelst vorhergehender ernstler Erinnerung / sich für der
Straff dreyfacher Zahlung der Contribution von dem bey
der erfolgenden Viehzehlung / verschwiegen-befundenen oder
bößlich-untergeschlagenen auff verspärten Betrug und Unter-
schleiff / wohl vorzusehen / und sich umb eines geringen willen
nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfor-
dern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebes-
nen Specification so sie in duplo oder zwiefach einliefern sol-
len / mehr gedachten Unsern Einnehmern zu Rostock in gedach-
tem Termino bey obgesagter Straffe übergeben / und einlie-
fern / und sich darüber quiciren / und einen Nebenschein / wel-
chen sie Unsern Beampten jedes Orthes ein zuhändigen ha-
ben / geben lassen sollen / wie es dañ auch gleicher Gestalt in den
Städten also gehalten / und zweene aus dem Rath und zweene
aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen / so von
den sämtlichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch
die Advocati, Stadvoigte und andere Einwohner / so ei-
nige Exemption und Freyheiten prætendiren / imgleichen
die Schützen-Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit be-
griffen / und auff allen Semmüßfall von denen dazu bestal-
ten Executoren und Beampten zu exequiren sind / besage
des publicirten Edicts / die Contribution einfordern / und
richtig verzeichnen / und besagten Unsern Einnehmern / ver-
mittelst einer richtigen klärlich- und deutlich-auffgesetzten Spe-
cification bey Vermeidung ernstler und unverschieblicher
Execution in gesetztem Termino einliefern / und sich dar-
über gebührende Quittunge / und dann auch einen Nebens-
schein

E

schein

schein / Unsern Beampten jedes Orthes einzuhändigen / geben lassen sollen. Wie dann auch da sich befinden würde / daß ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes und sonst Rath und That gegeben / ebenmäßig das Triplum zu erlegen gehalten und dem Thäter gleich geschäset seyn sol. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich unterstehen würde den Visitatorn und Executorn / welche wir Inhalts ihrer vorigen Instruction auff diesmahl Krafft dieses nochmahl confirmiren / in einige Wege sich zu wider setzen / oder die Visitation und Execution zu hindern / oder dieselben sollen auff beschehene Anzeig / mittels wärclicher Erstattung der dadurch veruhrsachte Expensen nach befindung / exemplariter bestraffet werden.

Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner Contribution nicht gelangen können / so sollen zwar bey der Land-Kassen die Specificationes (inmassen dieselbe ohne jenen Beding zum längsten in termino Solutionis bey Unser Arbitrar Straff einzulieferrn und also einzurichten sind / daß in denselben alles Viehe / so von unten gesetzten dato dieses Edicts geschlachtet oder verkauffet / mit benennet und versteuert werden) entweder ohne Geld oder auch mit Zahlung auff Rechnung angenommen / von den Einnehmern aber keine Quittung / sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die Bescheinigten auff die Restanten zur Execution geschicket werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und andere verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe hundert Reichsthaler befehliget / gegen die jenen / welche ihnen solchen Nebenschein in obbenandtem Termino nicht werden einhändigen / also bald und unerwartet

et einigen Befehls laut Unser deswegen gemachten Verord-
nung / nebst der Executions-Gebühr zu exequiren / und
den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem
Termino ohne einige Säumlß und Behinderung gehor-
sambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden
möge. So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu
jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen
lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsambst wird zu
richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst
auf dem Fall des Säumlßs und gebrauchten Unterschleiffß
nicht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urfündlich
unter Unsern Fürstl. Insiegeln befestiget / und gegeben
zu Malchin / den 10. Septembr.
Anno 1670.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Basel-Sch
Basel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Timmen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

